

I. Zur Frage, durch welchen Anwalt bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten zuzustellenden Schriftstücken die nach § 170 ZPO. erforderliche Beglaubigung zu erfolgen hat.

II. Zivilsenat. Urt. v. 9. Oktober 1925 i. S. W. Aktiengesellschaft (Bekl.) w. B. (Kl.). II 552/24.

- I. Landgericht Magdeburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger ist beim Landgericht Magdeburg als Rechtsanwalt zugelassen. Er hat die vorliegende aktienrechtliche Anfechtungsklage nicht selbst erhoben, sondern sich durch den bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt Dr. F., mit dem er sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, vertreten lassen. Auch der Zustellungsauftrag wurde bei Erhebung der Klage von Dr. F. erteilt, die von dem beauftragten Gerichtsvollzieher den Zustellungsempfängern übergebenen Abschriften der Klageschrift waren aber nicht von Dr. F., sondern vom Kläger selbst beglaubigt. Die Beklagte wendete ein, daß die Klage danach nicht ordnungsmäßig zugestellt sei. Das Landgericht erachtete den Einwand für begründet, das Oberlandesgericht wies ihn zurück. Das Reichsgericht hat die Auffassung des Oberlandesgerichts gebilligt.

Gründe:

Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß die Klage nicht schon wegen des von der Beklagten gerügten Zustellungsmangels der Abweisung unterliegt. Allerdings hat das Reichsgericht schon mehrfach Zustellungen, bei denen die Beglaubigung der übergebenen Abschrift auf Grund von § 170 Abs. 2 ZPO. (§ 156 Abs. 2 der früheren Fassung) durch einen Rechtsanwalt erfolgt ist, deshalb für unwirksam erklärt, weil ein anderer Anwalt als derjenige, der die

Zustellung betrieb oder sie — gemäß § 198 des Gesetzes — selbst bewirkte, die Beglaubigung vorgenommen hatte. So der vormalige VI. Zivilsenat in Urteilen vom 4. Juni 1894 (RGZ. Bd. 33 S. 399) und vom 30. Januar 1896 (Gruch. Bd. 41 S. 168, JW. 1896 S. 187), ferner der erkennende Senat in einem Urteil vom 28. Februar 1905 (Recht 1905 S. 136) und der III. Zivilsenat in Urteilen vom 14. Mai 1907 und vom 11. Dezember 1908 (JW. 1909 S. 72 Nr. 6). Diese Fälle lagen aber anders als der gegenwärtige. Das Reichsgericht hat sich dort dagegen gewendet, daß der mit der Zustellung befaßte Anwalt in der Weise eine Teilung vornimmt, daß er die ihm obliegende Beglaubigung einem anderen Anwalt überläßt und dann selbst die Zustellung betreibt oder bewirkt. Darum handelt es sich hier nicht. Der Kläger, der selbst Rechtsanwalt ist, leitet die Beglaubigungsmacht nicht aus irgendwelchen Befugnissen seines Prozeßbevollmächtigten Dr. H. ab, sondern hat sich dieses Anwalts bedient, um das zu übergebende Schriftstück an den Gerichtsvollzieher gelangen zu lassen. Warum in einem solchen Falle die zulässigerweise vorgenommene Beglaubigung nicht mehr wirksam sein soll, ist nicht abzusehen. . . .